

Verordnung vom 11ten Juni 1813, nebst den spätern diesfalligen Anordnungen, besonders einschärfenden Ober-Amtes-Patentes vom 9ten März 1740, wegen Anzeige der sich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle, unter andern auch wegen vorgefallener Selbstmorde und Auffindung toder Körper, zu Unserer Ober-Amtes-Regierung zu erstatten haben, in den dazu geeigneten Fällen zugleich mit anzugeben, ob der Leichnam an das anatomische Theater zu Dresden abgegeben worden, oder weshalb die Abgabe unterblieben sei.

Die Unterlassung dieser Bemerkung, oder der Berichtserstattung selbst wird künftighin jedesmal mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Hienach haben sich alle Gerichtsobrigkeiten gebührend zu achten.

Ergeben zu Rudolfs, am 17ten August 1829.

von Gerßdorf.